

Registratoren, einem Kanzleiinspector, den Beamten des Königlich-sächsischen Hofraths und der Kronkanzlei. Es bearbeitet die persönlichen Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des Königlich-sächsischen Hauses, die Standesangelegenheiten, die Verwaltung der oben genannten Hofbibliothek, ferner gemeinschaftlich mit dem Oberkammerer (Num. 8. zu Art. 43 oben S. 124) die Angelegenheiten der Chäre und der Mitglieder der einzelnen Königl. Hofverwaltungen, sowie die Angelegenheiten der Provinzial-Erbsämter. Es bildet zugleich den obersten Gerichtsstand für die Mitglieder der Königlich-sächsischen Familie und des Fürstlichen Hauses Hohenzollern in allen nicht freilichen Rechtsfällen, namentlich in Betreff der Güter der freilichen Gerichtsbarkeit, also der Testamenterrichtungen, Wechselregulirungen, Familienschlüsse, Ehe- und Vererbungssachen, der einer gerichtlichen Hofbibliothekbehörde zugehörigen Funktionen und ähnlicher Angelegenheiten. Von ihm ressortiren das Heroldsamt (für Standes- und Adelsachen), das Königlich-sächsische Archiv, die Hofkammer der Königl. Familienräthe und das Königlich-sächsische Familienbibliothekamt (Katholischer Hofbibliothekar).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben der König und überhaupt sämtliche Mitglieder des Königlich-sächsischen Hauses ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem 1634 eingerichteten und 1760 mit dem Kammergericht vereinigten Geheimen Justizrath. Derselbe besteht aus zwölf Mitgliedern des Kammergerichts, von denen fünf die erste, sechs die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justizminister bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden. Die Vorarbeiten der Sächsischen Civilprozessordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben finden, soweit nicht besondere Vorschriften der Hausverfassung oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen ertheilen, Anwendung, wobei die erste Instanz als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht gilt. Auf Grund § 3 Abs 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 und § 18 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1876 ist durch Kaiserliche Verordnung vom 28. September 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) als dritte Instanz das Reichsgericht bestellt, welches somit zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Reklamation gegen die von dem Geheimen Justizrath in zweiter Instanz erlassenen Entscheidungen zuständig ist. Für Streitigkeiten der Mitglieder des Königlich-sächsischen Hauses unter sich werden die hausverfassungsmäßig bestimmten Auszüge unter geschäftlicher Vorbereitung durch das Hausministerium in den dazu geeigneten Fällen auch gegenseitig noch angewendet.

Titel IV.

Von den Ministern.

Artikel 60.

Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

- A. Centralbehörden des Preussischen Staates sind der Staatrath, das Staatsministerium, die einzelnen Minister, die Oberrechnungskammer, das Oberverwaltungsgericht und in beschränktem Umfange das Kammergericht, endlich der obere Oberkirchenrath, jedoch nur für die neun älteren Provinzen der Monarchie.

Zuletzt alle der Staatrath. Das Gutachten, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preussischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, vom 16. Dezember 1808 (Sachl. Samml. 1800/1810 S. 362) beabsichtigte, dem Staatrath die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung zu übertragen, behielt sich aber die näheren Bestimmungen über die Organisation und Verfassung vor. Die Verordnung, betreffend die veränderte